



An
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, Postfach 100
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Janine Heiss
Telefon +43 (1) 514 33 501171
Fax 01514335901171
e-Mail Janine.Heiss@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0023-I/4/2008

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz geändert wird
(Sexualstraftätergesetz 2008); Stellungnahme des BMF

Zu dem vom Bundesministerium für Inneres mit Note vom 19. Juni 2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz geändert wird (Sexualstraftätergesetz 2008), beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht insofern nicht den in § 14 Abs. 1 und 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) und den hiezu ergangenen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF) definierten Anforderungen als hieraus nicht hervorgeht, auf welche Art und Weise das Bundesministerium für Inneres die Bedeckung für die aus der Einrichtung einer Sexualstraftäterdatei resultierenden Ausgaben und Kosten sicherstellen wird.

Bis zur Vorlage eines geeigneten Bedeckungsvorschlags innerhalb des bestehenden Budgetrahmens kann das Bundesministerium für Finanzen keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Weiters wird auf das Rundschreiben des BKA vom 06. November 2007, BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Darin wird für derartige Fälle im Vorblatt eine

Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ mit der Erläuterung „Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen“ festgelegt.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

18.07.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)